

## Fall 1 (6 Punkte)

In der nächsten Ausgabe des Magazins „Konsumenten Forum“, welches in vier Arbeitstagen erscheinen wird, befindet sich ein Vergleich von verschiedenen Sonnencremen. Das Produkt der Solair AG, ein mittelgrosses Unternehmen mit Sitz in Schaffhausen, wird insgesamt als ungenügend bezeichnet, da es den Schadstoff XYZ enthalte und einen unangenehmen Geruch habe.

Die Solair AG erfährt hiervon drei Arbeitstage vor dem Erscheinen des „Konsumenten Forum“. Sie ist der Ansicht, dass der Vergleich nicht korrekt durchgeführt worden und der fragliche Schadstoff ohnehin in allen Sonnencremen enthalten sei. Im Weiteren empfinde die Mehrzahl der jüngeren Personen den Geruch als angenehm. Betreffend den Schadstoffgehalt kann sie ein Privatgutachten und für die Frage des Geruches eine eigene Untersuchung vorlegen. Die Solair AG befürchtet eine starke Umsatzeinbusse, welche den Bestand des Unternehmens gefährden könnte, da sie schon jetzt finanzielle Probleme hat.

Frage: Was kann die Solair AG unternehmen? Wird sie damit Erfolg haben?

## Fall 2 (4 Punkte)

A (Wohnsitz in Meilen) verkaufte einen Occasionswagen zum Preis von CHF 10'000.- an B (Wohnsitz in Zürich). Der Kaufvertrag enthielt eine (wirksame) Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten der Zürcher Gerichte. Nach Übergabe des Wagens stellte sich heraus, dass es sich um ein Unfallfahrzeug handelte, obwohl A versichert hatte, dies sei nicht der Fall. B verlangt nun Wandelung. Weil A nicht einverstanden ist, gelangt B mit einem Schlichtungsbegehren an den Friedensrichter in Meilen. A erklärt in der Verhandlung, er bestehe auf der Einhaltung der Gerichtsstandsvereinbarung. B, der diese Vereinbarung völlig vergessen hatte, möchte, dass das Schlichtungsverfahren dennoch in Meilen stattfinden solle, „um nicht unnötig Zeit und Geld zu verschwenden“.

Frage 1: Wie soll der Friedensrichter vorgehen?

Der Friedensrichter führt das Schlichtungsverfahren durch. A nimmt an der Verhandlung zähneknirschend teil. Da es nicht zu einer Einigung kommt, stellt der Friedensrichter die Klagebewilligung aus. B reicht diese in Zürich ein.

Frage 2: Wie soll das Zürcher Gericht vorgehen?

### Fall 3 (6 Punkte)

Die Vermietung AG klagt gegen den Mieter M mit den Rechtsbegehren:

1. Es sei M zu verpflichten, die Wohnung an der Wiesenstrasse 5 unverzüglich zu verlassen und zu räumen.
2. Es sei M zu verpflichten, CHF 10'000.- zu bezahlen.

Die Vermietung AG begründet dies damit, dass der Mieter M wiederholt die Wohnung beschädigt und immer wieder mit lärmigen Festen die Nachbarn gestört habe. Zum Beweis für die Beschädigung der Wohnung legt die Vermietung AG verschiedene Photos vor. Die übrigen Behauptungen sind nicht näher belegt. Aus dem beigelegten Mietvertrag ergibt sich, dass der Mietzins CHF 1'500.- pro Monat beträgt.

M, welcher schon zur Schlichtungsverhandlung nicht erschienen ist, beantwortet auch die Klage nicht.

Die zuständigen Gerichtspersonen wissen aus anderen Verfahren der Vermietung AG, dass in ihren Liegenschaften an der Wiesenstrasse vor allem Ausländer wohnen, welche sich erst seit kürzerer Zeit in der Schweiz aufhalten, und die Vermietung AG mit ihren Mietern wenig rücksichtsvoll verfährt.

Frage: Wie soll das Gericht bis zum Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens weiter vorgehen? Wir gehen davon aus, dass der Prozess im vereinfachten Verfahren durchgeführt wird.

### Fall 4 (4 Punkte)

K klagt gegen B auf Herausgabe eines Bildes im Wert von CHF 10'000.-.

Im Rahmen des angestregten gerichtlichen Verfahrens stellt der Anwalt von B für diesen ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (unentgeltliche Prozessführung, unentgeltlicher Rechtsbeistand). In seinem Gesuch weist er darauf hin, dass B nach Abbruch seiner Zusatzausbildung noch keine Arbeit gefunden habe, dass er näher aufgeführte und belegte Ausgaben für seinen Lebensunterhalt habe und ohne Vermögen sei. Im Weiteren legt er dar, dass die Sache gute Aussichten auf Erfolg habe. In der entscheidenden Frage sprechen sich die Lehre und die kantonale Rechtsprechung mehrheitlich für den Standpunkt von B aus. Das Bundesgericht habe diese Frage bis jetzt nicht beantwortet. Daraufhin wird B die unentgeltliche Rechtspflege gewährt.

Variante 1: Im Laufe des Verfahrens erfährt K, dass B eine grössere Erbschaft gemacht habe. K teilt dies dem Gericht mit.

Frage 1: Wie wird das Gericht weiter vorgehen und in dieser Frage entscheiden?

Variante 2: Im Laufe des Verfahrens entscheidet das Bundesgericht, dass in der hier zur Diskussion stehenden Frage die gegenteilige Ansicht richtig sei.

Frage 2: Wie wird das Gericht weiter vorgehen und in dieser Frage entscheiden?